

Schriften zum Internationalen Recht

Band 238

Gemeineuropäisches Privatrecht in Rumänien

Neue Kodifikationen zwischen französischen, deutschen
oder österreichischen und europäisch internationalen Einflüssen

Herausgegeben von

Oliver Remien und Liviu Zidaru



Duncker & Humblot · Berlin

OLIVER REMIEN und LIVIU ZIDARU (Hrsg.)

Gemeineuropäisches Privatrecht in Rumänien

Schriften zum Internationalen Recht

Band 238

Gemeineuropäisches Privatrecht in Rumänien

Neue Kodifikationen zwischen französischen, deutschen
oder österreichischen und europäisch internationalen Einflüssen

Herausgegeben von

Oliver Remien und Liviu Zidaru



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 978-3-428-18906-9 (Print)
ISBN 978-3-428-58906-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Am südöstlichen Rand Europas und auch der Europäischen Union gelegen, ist Rumänien gewissermaßen doch im Zentrum der europäischen Entwicklungen des Zivilrechts angesiedelt: Nähe vor allem zum französischen Code civil, aber auch Einflüsse des österreichischen ABGB und des deutschen Rechts sowie anderer Rechtsordnungen und dann ein europäisch-international offenes neues ZGB von 2011. Aus der Zusammenarbeit der Juristischen Fakultäten der Universität Bukarest und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in den vergangenen Jahren ist dieser Band hervorgegangen. Er bietet kein komplettes Kompendium, zeigt hoffentlich aber doch, wie faszinierend und fruchtbar der vergleichende europäische Blick auf das rumänische Zivilrecht sein kann. Beiträge haben dankenswerterweise Kollegen von verschiedenen rumänischen Universitäten geliefert, die eine Nähe zum deutschen oder österreichischen Recht aufweisen.

Das Erscheinen dieses Bands hat unser hochgeschätzter lieber Kollege Christian Alunaru von der „Vasile Goldis“ Universität in Arad leider nicht mehr erleben dürfen. Er hat nicht nur unsere gemeinsamen Sommerschulen in Rumänien bereichert, sondern auch viele europäische und deutsche Konferenzen belebt. Seine lebensfrohe, offene und kulturell interessierte Art wird nicht nur die Herausgeber dieses Bandes, sondern viele Menschen beeindruckt haben. Sein Zeugnis Europas oder Mitteleuropas ist für uns unvergessen. Sein Beitrag zu diesem Band unterstreicht dies wissenschaftlich.

Es wäre schön, wenn dieser Band einen Anstoß zur weiteren europäisch-vergleichenden Betrachtung des rumänischen Zivilrechts geben könnte. Vom Schwarzen Meer bis zum Atlantik ist Europa auch rechtlich nach wie vor ein vielfältiger, aber in sich verwobener Kontinent. Es gilt, ihn auch rechtlich zu entdecken.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls Remien in Würzburg danken wir herzlich für ihre Unterstützung bei den editorischen Arbeiten für diesen Band.

Würzburg und Bukarest, im März 2023

*Oliver Remien
und Liviu Zidaru*

Inhaltsverzeichnis

<i>Oliver Remien</i>	
Rumänien und die europäische Rechtsgeographie	9
<i>Dan Oancea</i>	
Die Europäisierung des rumänischen Zivilrechts. Allgemeiner Teil der Schuld- verhältnisse (Buch V. des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuches)	23
<i>Ionuț-Florin Popa</i>	
Nichterfüllung, Vertragsverletzung und Rechtsbehelfe im rumänischen Zivilge- setzbuch	59
<i>Christian Alunaru</i>	
Das rumänische Sachenrecht zwischen deutschen, österreichischen und franzö- sischen Einflüssen	93
<i>Radu Rizoiu</i>	
How ‘Real’ is a Security Interest? Security Interests as Derivative Proprietary Interests	129
<i>Camelia Toader</i>	
Erbrechtsverordnung der Europäischen Union und nationale Einflüsse	147
<i>Dan Andrei Popescu</i>	
Überlegungen zur Anwendung der Europäischen Erbrechtsverordnung in Ru- mänien	173
<i>Christa Jessel-Holst</i>	
Zur Europäisierung des rumänischen Internationalen Privatrechts	187
<i>Liviu Zidaru</i>	
Die Rechtsmittel in der neuen rumänischen Zivilprozessordnung und in den Modellregeln ELI/Unidroit. Ein vergleichender Blick	193
Nachwort	223
Autorenverzeichnis	225

Rumänien und die europäische Rechtsgeographie

Von *Oliver Remien* †

I. Rechtskreislehre für die Welt und europäische Entwicklungen

Einen ordnenden Überblick über die Rechtsordnungen der Welt will die inzwischen klassische Rechtskreislehre¹ verschaffen. Wenn sie auch grundsätzlich einen weltweiten Blick haben will, ist oder war sie aber vielfach doch eher eurozentrisch oder transatlantisch ausgerichtet.² Demgegenüber ist seit längerem und spätestens in der heutigen Zeit ein wirklich weltweiter, also globaler Blick erforderlich, der die fünf Kontinente auch rechtlich umspannt. Dies ist die eine, die weltweite Seite – sie strebt gleichzeitig nach dem, was man meines Erachtens in der Rechtsvergleichungsvorlesung als einen „Juristischen Weltatlas“³ bezeichnen kann.

Andererseits haben sich die Verhältnisse in der Welt und die Beziehungen der Staaten untereinander in den vergangenen Jahrzehnten vielfältig verändert und ein bemerkenswerter Faktor dabei ist die europäische Integration.⁴ Von einem europäischen Rechtsraum ist die Rede und neben vielen Akten der europäischen Rechtsangleichung,⁵ die in Teilbereichen zu einem Europäischen Privatrecht geführt haben,⁶

¹ Wegweisend immer noch *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 3. Aufl. 1996; zuvor schon *Arminjon/Nolde/Wolff*, *Traité de droit comparé*, 3 Bände, 1950/1951; die Rechtskreislehre „weder in den Himmel heben noch verdammen“ will *Hein Kötz*, Abschied von der Rechtskreislehre?, *ZEuP* 1998, 493, 504; Überblick zu Vorläufern, Nachfolgern, Problemen und der Gesamtentwicklung bei *Jaako Husa*, *Legal families*, in: *Elgar Encyclopedia of Comparative Law*, 2. Aufl. 2012, 491 ff.; s. a. schon *Malmström*, *The System of Legal Systems, Notes on a Problem of Classification in Comparative Law*, *Scand. Studies in Law* 13 (1969) 127 ff.

² Vgl. auch *Michael Bogdan*, *Comparative Law*, 1994, 88, der dies mit dem auf westliche Juristen zielenden pädagogischen Anliegen erklärt; auch *Husa*, in: *Elgar Encyclopedia* 382, 389. Krit. auch etwa *Mattei*, *AJCL* 45 (1997) 5.

³ Ähnlich offenbar bereits *Ole Lando* und *Wigmore*, wie *Bogdan* (vorige Fn.) 86 berichtet. Von einer „legal map of the world“ spricht auch schon *Malmström* (oben Fn. 1), *Scand. Studies in Law* 13 (1969) 127, 130, 131, mit Hinweis auf Leibniz' Gedanken eines *theatrum legale mundi*.

⁴ Eingehende Überblicke über die Bereiche bei *Schulze/Kadelbach/Janssen* (Hrsg.), *Europarecht, Handbuch für die europäische Rechtspraxis*, 4. Aufl. 2020.

⁵ Zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt etwa *Remien*, in: *Schulze/Kadelbach/Janssen* (Hrsg.), 4. Aufl. 2020, § 14.

haben die Europäischen Verträge zudem einen „Raum der Freiheit, der Sicherheit, und des Rechts“ begründet.⁷ Er umfasst auch die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die im Laufe der Jahre erheblichen Umfang angenommen hat. Dies alles ruft nach einem über die klassische Rechtskreislehre hinausgehenden, deutlich konkreteren Blick auf die europäischen Rechtsordnungen und ihre Beziehungen zueinander.

II. Europäische Rechtsgeographie?

Wie die europäischen Rechtsordnungen zueinander in Beziehung stehen, kann man durch eine die Rechtskreislehre fortschreibende und sie detaillierter ausarbeitende europäische Rechtsgeographie beschreiben. Sie baut auf der gewiss nicht perfekten, aber dennoch hilfreichen Rechtskreislehre auf, versucht aber den innerhalb Europas leichter möglichen, wie auch erforderlichen genaueren Blick. Sie kann zudem die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte klarer zeigen.

Von „Rechtsgeographie“ ist juristisch zunächst eher vereinzelt, insgesamt später aber in unterschiedlicher Weise und vornehmlich in besonderen Kontexten gesprochen worden. So ging es etwa um die kartographische Darstellung rechtshistorischer Gegebenheiten, um eine „geschichtliche Rechtsgeographie“.⁸ Dabei wurden interessante Parallelen zum „deutschen Sprachatlas“ der Mundartenforschung gezogen.⁹ Ausdrücklich hieran anknüpfend war später auch im Zusammenhang mit neu oder wieder entstandenen Staaten mit regional unterschiedlichen Teilrechtsordnungen schon von „Rechtsgeographie“ die Rede, etwa hinsichtlich der aus verschiedenen Rechtsterritorien zusammengesetzten Polnischen Republik vor allem der Zwischenkriegszeit.¹⁰ Manche Themen des Öffentlichen Rechts und insbesondere Verfassungsrechts kann man als Fragen der Rechtsgeographie adressieren.¹¹ Ferner wird

⁶ Dazu etwa *Heiderhoff*, Europäisches Privatrecht, 5. Aufl. 2020; auch schon *Remien*, Illusion und Realität eines europäischen Privatrechts, JZ 1992, 277–284.

⁷ Artt. 3 Abs. 2 EUV, 67 ff. AEUV. Dazu etwa *Remien*, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in: Sechs Dekaden europäischer Integration – eine Standortbestimmung, Symposium anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg, hrsgg. von Peter Behrens, Markus Kotzur, Konrad Lammers, 2015, 93–110.

⁸ Programmatisch *Walther Merk*, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie, in: Festschrift für Professor Traeger, 1926, dazu Rezension von *Ulrich Stutz* in *SavZ Germ.* Abt. 47 (1927) 706–713. Zu „Rechtssprachgeographie“ *Eberhard Freiherr von Künßberg*, Rechtssprachgeographie, Mit einer Grundkarte und 20 Deckblättern, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse (1926/27, 1. Abhandlung), Heidelberg 1926, verfügbar unter <https://digi.hadw-bw.de/view/sbhadwphkl>.

⁹ *Merk* (vorige Fn.) 85 ff., auch 92, 104, 113, 115, 132.

¹⁰ *Georg Geilke*, Zur polnischen Rechtsgeographie, Jahrbuch für Ostrecht IV (1963) 105–175, s. dort 105 f. und die Karten 173–175.

¹¹ S. etwa *Matteo Nicolini*, Boundaries and Identity: The Legal Geography of the European Union and the United States of America, Sant’Anna Legal Studies, STALS Research Paper

in der Geographie selbst sogar häufiger von „Rechtsgeographie“ oder „legal geography“ gesprochen, doch scheint dies eher die Bezüge zwischen Raum und Recht bzw. das angebliche Fehlen eines solchen Bezuges zu betreffen.¹² Auch anthropologisch wird das Thema angesprochen.¹³

„Rechtsgeographische“ Karten finden sich heute sogar in der Praxis. Dies gilt etwa bei Überblickskarten zu den Vertragsstaaten völkerrechtlicher Übereinkommen, z. B. des internationalen Einheitsrechts.¹⁴ Zum internationalen Finanz- und Kapitalmarktrecht hat *Philip R. Wood* eine Reihe von Karten vorgelegt.¹⁵ In den mit ihren fünfzig einzelstaatlichen Rechten vielfältigen Vereinigten Staaten von Amerika kommt es sogar vor, dass eine Anwaltskanzlei die unterschiedlichen Regeln zum Mitverschulden im Haftungsrecht¹⁶ auf einer bunten Karte mit vier Farben und Kategorien – pure contributory, pure comparative,¹⁷ modified comparative 50 % bar, modified comparative 51 % bar rule und einem grauen Kästchen mit Stern für den Sonderfall South Dakota – veranschaulicht.¹⁸ Wahrscheinlich gibt es noch diverse weitere Beispiele aus der Praxis.

Mag der Terminus „Rechtsgeographie“ sich somit zwar als wenig bestimmter, eher fluider Ausdruck erweisen, so ist eine rechtsgeographische Ordnung und Darstellung doch praktisch und aufschlussreich. Will man einen Überblick über die mitgliedstaatlichen Zivilrechtsordnungen innerhalb der EU oder Europas gewinnen, so scheint mir der Ausdruck europäische Rechtsgeographie dies doch recht gut zu bezeichnen. Man könnte dies für Einzelfragen – wie beim Mitverschulden –, vor allem aber für die Zivilrechtssysteme insgesamt tun. Die tatsächliche Geographie Europas ist allgemein – hoffentlich – einigermaßen bekannt, aber die rechtliche? Wo gibt es eine Übersicht zu den Zivilrechtsordnungen Europas? Eine Darstellung der „Rechts-

2/2015, verfügbar unter http://www.stals/santannapisa.it/sites/default/files/Matteo_Nicokini_STALS.pdf.

¹² Vgl. etwa *Luke Bennett/Antonia Layard*, *Legal Geography: Becoming Spatial Detectives*, *Geography Compass* 9 (2015) 406–422.

¹³ Etwa *Franz von Benda-Beckmann/Keebet von Benda-Beckmann/Anne Griffiths* (Hrsg.), *Spatializing Law, An Anthropological Geography of Law in Society*, 2009; *Tayanah O'Donnell/Daniel F. Robinson/Josephine Gillespie* (Hrsg.), *Legal geography, perspectives and methods*, 2020.

¹⁴ S. etwa die Karten zum „status of convention“ zur UNIDROIT Convention on International Factoring auf <https://unidroit.org/staus-1988-factoring?id=1774>; zur UNIDROT Convention on International Interests in Mobile Equipment <https://www.unidroit.org/status-2001capetown?id=1772> und andere mehr; zum UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration die Karte https://uncitral.org/sites/uncitral.un.org/files/styles/panoply_image_full/public/general/map_arbitration_rules.png?itok=fdueP03C, doch scheint UNCTRAL leider nicht (mehr) generell solche Karten anzubieten.

¹⁵ *Wood*, *Maps of World Financial Law*, 6. Aufl. 2008.

¹⁶ Dazu *Corpus Juris Secundum*, §§ 247 ff.

¹⁷ Vgl. C.J.S. § 307, auch zum Folgenden.

¹⁸ <https://www.cordiscosaille.com/images/cordiscosaille.com/State-Negligence-Laws.jpg>.